

Satzungsänderungsanträge aus dem Vorstand

A1 Text alt

A.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Appaloosa Horse Club Germany e.V.“, abgekürzt „ApHCG“ und hat seinen Sitz in München, unabhängig vom Sitz der Geschäftsstelle. Sitz des Vereins im Sinne von 17 Satz 3 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet, derzeit ist dies Königslutter (Niedersachsen).

Der Verein ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes (TierZG) nach 3, Nr.1 (Stand 21.12.2016 mit geänderter V.3294) bzw. ein Zuchtverband im Sinne der VO (EU) 2016/1012 nach Artikel 2 Nr. 5 (in der Fassung vom 08.06.2016) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Text neu

A.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Appaloosa Horse Club Germany e.V.“, abgekürzt „ApHCG“ und hat seinen Sitz in München, unabhängig vom Sitz der Geschäftsstelle.

Sitz des Vereins im Sinne von §17 Satz 3 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet.

Der Verein ist eine Zuchtverband im Sinne des Tierzuchtgesetzes (TierZG) nach 3, Nr.1 (Stand 21.12.2016 mit geänderter V.3294) bzw. ein Zuchtverband im Sinne der VO (EU) 2016/1012 nach Artikel 2 Nr. 5 (in der Fassung vom 08.06.2016) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B2 Text alt

B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des ApHCG gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- ~~b) die Führung des Zuchtbuches für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches, für die Rasse POA gemeinsam mit dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. als Ursprungszuchtbuch~~
- c) die Kommunikation mit Zuchtverbänden und Organisationen die Filialzuchtbücher für die im sachlichen Tätigkeitsbereich betreuten Rassen führen
- d) die Kommunikation mit den amerikanischen Zuchtverbänden Appaloosa Horse Club (ApHC) und Pony Of The Americas Club (POAC)
- e) die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferden
- f) die Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung)
- g) Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- h) die Beratung von Züchtern

B2 Text neu

B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des ApHCG gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- b) die Kommunikation mit Zuchtverbänden und Organisationen die Filialzuchtbücher für die im sachlichen Tätigkeitsbereich betreuten Rassen führen
- c) die Kommunikation mit den amerikanischen Zuchtverbänden Appaloosa Horse Club (ApHC) und Pony Of The Americas Club (POAC)
- d) die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferden
- e) die Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung)
- f) Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- g) die Beratung von Züchtern

B6 Text alt

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

- 1) Im Zuchtbuch einer jeweiligen vom Zuchtverband betreuten Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt.
- 2) Die Unterteilung des Zuchtbuches in Abteilungen wird auf Grundlage der Abstammung, die in Klassen auf Grund der Selektionsmerkmale, insbesondere der Eigenleistung sowie der Nachkommenleistung der einzutragenden Tiere vorgenommen.
- 3) Wallache und Pferde der ~~zur Veredlung~~ zugelassenen Rassen (Veredler) werden in gesonderten Klassen des Zuchtbuches eingetragen.

B6 Text neu

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

- 1) Im Zuchtbuch einer jeweiligen vom Zuchtverband betreuten Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt.
- 2) Die Unterteilung des Zuchtbuches in Abteilungen wird auf Grundlage der Abstammung, die in Klassen auf Grund der Selektionsmerkmale, insbesondere der Eigenleistung sowie der Nachkommenleistung der einzutragenden Tiere vorgenommen.
- 3) Pferde der zugelassenen Rassen (Veredler) werden in gesonderten Klassen des Zuchtbuches eingetragen.

B8 Text alt

B.8.1 Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung

(6)

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfung sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung werden auf Grundlage der Ausnahmeregelung gem. Artikel 32 der VO (EU) 2016/1012 auf der Homepage des Zuchtverbandes veröffentlicht. In den vom ApHCG ausgestellten Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigungen wird in der Tierzuchtbescheinigung ein entsprechender Vermerk mit Hinweis auf die Homepage eingetragen. Auf Antrag des Züchters/Besitzers werden Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.

B8 Text neu

B.8.1 Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung

(6)

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfung sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung werden auf Grundlage der Ausnahmeregelung gem. Artikel 32 der VO (EU) 2016/1012 auf der Homepage des Zuchtverbandes veröffentlicht. In den vom ApHCG ausgestellten Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigungen wird in der Tierzuchtbescheinigung ein entsprechender Vermerk mit Hinweis auf die Homepage eingetragen. Auf Antrag des Züchters/Besitzers werden Ergebnisse der Leistungsprüfungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.

B11 Text alt

B.11 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

- (1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Zuchtverband in begründeten Fällen (z.B. Weidebedeckung) eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung nach ISAG-Standard verlangen. Eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität wird beim Zuchtverband hinterlegt und die Ergebnisse im Zuchtbuch eingetragen. Jede Anordnung des Zuchtverbandes zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung hat der Züchter zu dulden und zu unterstützen.
- (2) Vor Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung muss eine Überprüfung der Abstammung erfolgen, wenn hinsichtlich der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist generell der Fall, wenn
 - a) eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehr Hengsten gedeckt wurde,
 - b) die Trächtigkeitsdauer mehr als 30 Tage von der mittleren Trächtigkeitsdauer (336 Tage) abweicht,
 - c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde,
 - d) das Pferd nicht auf einer Zuchtschau/einem Hoftermin vorgestellt und identifiziert wurde.Die durch die Abstammungsüberprüfung entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer/-züchter.
- (3) Bei einfarbigen Fohlen, die aus der Anpaarung mit Pferden einer zur Veredlung zugelassenen Rasse hervorgegangen sind, muss die Abstammung mittels DNA-Typisierung vor Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung nachgewiesen werden. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.
- (4) Zur Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch ist eine DNA-Typisierung vorzulegen. Kostenträger ist der Antragsteller.
- (5) Ist die Stute oder der Hengst im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes eingetragen, so sollte sich dieser Zuchtverband zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität / Abstammung verpflichten.
- (6) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA - Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.
- (7) Fortlaufend bei jedem 40. vorgestelltem Fohlen wird die väterliche Abstammung mittels DNA-Typisierung untersucht. Die Kosten hierfür trägt der Zuchtverband.
- (8) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.
- (9) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, wird die Abstammung mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.

B11 Text Neu

B.11 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

(1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Zuchtverband in begründeten Fällen (z.B. Weidebedeckung) eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung nach ISAG-Standard verlangen. Eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität wird beim Zuchtverband hinterlegt und die Ergebnisse im Zuchtbuch eingetragen. Jede Anordnung des Zuchtverbandes zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung hat der Züchter zu dulden und zu unterstützen.

(2) Vor Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung muss eine Überprüfung der Abstammung erfolgen, wenn hinsichtlich der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist generell der Fall, wenn

- a) eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehr Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer mehr als 30 Tage von der mittleren Trächtigkeitsdauer (336 Tage) abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde,
- d) das Pferd nicht auf einer Zuchtschau/einem Hoftermin vorgestellt und identifiziert wurde.

Die durch die Abstammungsüberprüfung entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer/-züchter.

(3) Bei einfarbigen Fohlen, die aus der Anpaarung mit Pferden einer zur Veredlung zugelassenen Rasse hervorgegangen sind, muss die Abstammung mittels DNA-Typisierung vor Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung nachgewiesen werden. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.

(4) Zur Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch ist eine DNA-Typisierung vorzulegen. Kostenträger ist der Antragsteller.

(5) Ist die Stute oder der Hengst im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes eingetragen, so sollte sich dieser Zuchtverband zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität / Abstammung verpflichten.

(6) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA - Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.

(7) Routinemäßig muss bei jedem 40. Fohlen eines Jahrganges die väterliche Abstammung mittels DNA-Profilabgleich festgestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der ApHCG.

(8) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.

(9) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, wird die Abstammung mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.

Frist und formgerecht eingegangen



29.09.2021